

W I E N E R L A N D T A G
Entwurf des Magistrates

Gesetz vom , mit dem das Wiener Jagdgesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jagdgesetz, LGB1. für Wien Nr. 6/1948, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Wild (§ 3), das im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Tierzucht oder zur Gewinnung von Fleisch gehalten wird, keine Anwendung, sofern und solange diese Tiere

- a) auf Flächen von nicht mehr als 5 ha je Betrieb und innerhalb solcher Umzäunungen gehalten werden, die sowohl das Auswechseln in die freie Wildbahn als auch ein Einwechseln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche wirksam verhindern, und
- b) auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise getötet werden."

2. § 3 Abs. 1 lit.a hat zu lauten:

"a) Haarwild: Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild);
der Biber, der Feldhase, das wilde Kaninchen, die Bisamratte, das Eichhörnchen, der Bilch (Nager);
der Luchs, die Wildkatze, der Dachs, der Fuchs, der

Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel, der Marderhund, der Fischotter, der Waschbär (Raubwild);"

3. Im § 3 Abs. 1 lit.b sind nach den Worten "die Wildtauben," die Worte "die Straßentauben," einzufügen.

4. In den §§ 4 Abs.2 und 17 hat jeweils der Klammerausdruck "(§§ 5 und 7)" zu entfallen.

5. Im § 4 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Die für die Jagd in Betracht kommenden Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Gemeindejagdgebiet."

6. Im § 5 erster Satz haben die Worte "außer den Tiergärten (§ 7)" zu entfallen.

7. § 7 samt Überschrift hat zu lauten:

"Tiergärten

§ 7. Tiergärten sind Eigenjagdgebiete oder Teile von solchen, die gegen das Ein- und Auswechseln des gehegten Wildes mit Ausnahme des Federwildes von und nach allen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind und sich über eine zusammenhängende Fläche von mindestens 115 ha erstrecken."

8. Im § 9 Abs. 1 sind folgende lit.e und f anzufügen:

- "e) in Gehegen, in welchen jagdbare Tiere zu Forschungs-, Zucht-, oder Schauzwecken gehalten werden,
- f) auf Grundflächen, die allseitig von verbauten Flächen umgeben sind, wenn nicht in einer Richtung eine freie Schußbahn von mindestens 300 m vorhanden ist."

9. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Auf Antrag des Grundeigentümers hat der Magistrat die Ausübung der Jagd auf sonstigen Grundflächen zu untersagen, wenn diese

- a) durch eine feste Umfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) derart umschlossen sind, daß der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Umfriedung auf einem anderen Wege als durch die an der Umfriedung angebrachten schließbaren Türen oder Tore unmöglich ist und es sich nicht um Zäune zur Verhinderung des Aus- oder Eintrittes von Weidevieh handelt oder
- b) vorwiegend der Allgemeinheit zu Erholungszwecken gewidmet sind."

10. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode hat der Magistrat eine Kundmachung zu verlautbaren, mit welcher die Grundeigentümer, die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode (§ 11) das Eigenjagdrecht beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen beim Magistrat anzumelden und zu begründen; Tiergärten (§ 7) sind dabei besonders auszuweisen."

11. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 1 und 2 hat der Magistrat festzustellen, welche Grundstücke als Eigenjagdgebiet anerkannt werden, welches Flächenausmaß sie besitzen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht. Dabei sind ausdrücklich jene Grundflächen zu bezeichnen, auf denen gemäß § 9 die Jagd ruht."

12. Im § 12 Abs. 5 haben die Worte "gemäß §§ 5 und 7" zu entfallen.

13. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

"Feststellung des Gemeindejagdgebietes

§ 13. Nach Anerkennung der Eigenjagdgebiete hat der Magistrat weiters für jeden Gemeindebezirk festzustellen, welche sonach verbleibenden, für die Jagd in Betracht kommenden Grundflächen das Gemeindejagdgebiet bilden und welches Flächenausmaß dieses besitzt. Diese Flächen sind außerdem in einem Plan im Mindestmaßstab von 1:10.000 darzustellen, welcher dem Bescheid über die Feststellung des Gemeindejagdgebietes anzuschließen ist. Flächen, auf denen gemäß § 9 die Jagd ruht, sind darin auszuweisen."

14. § 14 Abs. 3 und 6 haben zu entfallen. Die Abs. 4 und 5 sind als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 5 ist anzufügen:

"(5) Wird ein Antrag gemäß Abs. 4 von einem Eigenjagdberechtigten gestellt, so hat dies gleichzeitig mit der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 1 zu geschehen."

15. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Geht im Laufe der Jagdperiode eine Grundfläche, die für diese Zeit als Eigenjagdgebiet anerkannt war, in einzelnen Teilen auf andere Eigentümer über, so bleibt das Eigenjagdrecht hinsichtlich jener Teile unberührt, die noch immer den Erfordernissen des § 5 entsprechen. Ein Eigentumsübergang dieser Art ist außerdem dem Magistrat binnen vier Wochen nach grundbürgerlicher Durchführung anzuzeigen."

16. § 20 samt Überschrift hat zu lauten:

"Auflassung von Tiergärten

§ 20. Tritt an einem Tiergarten im Laufe der Jagdperiode eine solche Veränderung ein, daß die im § 7 genannten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so ist dies vom Eigenjagdbe rechtigten dem Magistrat binnen vier Wochen bekanntzugeben, welcher dann den Wegfall der Eigenschaft als Tiergarten festzustellen hat."

17. In den §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 ist die Zitierung "§ 52" jeweils durch "§ 53" zu ersetzen.

18. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind, sind für die nächste Jagdperiode von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen."

19. § 23 Abs. 4 hat zu entfallen.

20. Im § 24 Abs. 6 haben der zweite und ein neu anzufügender dritter Satz zu lauten:

"Bei Ableben aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf einen Gesellschafter erlischt die Gesellschaft, doch tritt dieser in das Pachtverhältnis ein, soferne er die Voraussetzungen nach § 23 erfüllt. Die Erben eines Mitgliedes einer Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in den Jagdpachtvertrag."

21. § 29 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Hat der Magistrat die Verpachtung genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so bleibt der Ersteher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter). Wird der Berufung stattgegeben, hat die Landesregierung gemäß Abs. 3 vorzugehen."

22. § 33 samt Überschrift hat zu entfallen.

23. § 34 Abs. 4 und 5 hat zu lauten:

"(4) In den Monaten Mai und Juni jeden Jahres haben die betroffenen Grundeigentümer unter Nachweis ihres Grundeigentums sowie dessen Ausmaßes und Lage ihren Anspruch auf den ihnen gemäß Abs. 2 und 3 zustehenden Anteil am Jagdpachtschilling beim Magistrat anzumelden. Grundeigentümer, die innerhalb dieser Frist keinen Anspruch geltend machen, gehen dessen verlustig. Ihr Anteil verfällt zugunsten der Stadt Wien. Eine Abtretung solcher Ansprüche ist zulässig.

(5) Die gemäß Abs. 4 geltend gemachten Ansprüche sind vom Magistrat zu überprüfen. Besteht sie zu Recht, ist vom Magistrat die Auszahlung des auf die Berechtigten entfallenden Anteils am Jagdpachtschilling vorzunehmen. Sind Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach strittig, entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde."

24. § 36 hat zu lauten:

"§ 36. (1) Die Verpachtung einer Gemeindejagd aus freier Hand ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Jagd- oder der Land- und Forstwirtschaft gelegen oder wenn die Versteigerung der Jagd ergebnislos geblieben ist.

(2) Aus den im Abs. 1 genannten Gründen können auch bestehende Pachtverträge ohne öffentliche Versteigerung verlängert werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22 bis 24, 26 und 30 bis 35 finden im Falle der freihändigen Verpachtung sinngemäß Anwendung.

(4) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrates."

25. § 46 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Wenn das Eigenjagdgebiet nicht an einen einzigen Pächter oder nicht zur Gänze verpachtet wird, müssen alle Jagdgebieteile für sich allein oder zusammen mit dem Jagdgebiet, mit dem sie vereinigt werden, eine Größe von mindestens 115 ha aufweisen."

26. Im § 46 Abs. 6 ist die Zitierung "〔§ 62, Abs. (2)〕" durch "(§ 63 Abs. 2)" zu ersetzen.

27. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte (Jahresjagdkarte, ermäßigte Jahresjagdkarte oder Jagdgastkarte) des Landes Wien besitzen und bei Ausübung der Jagd mit sich führen. Auf Verlangen ist die Jagdkarte Jagdaufsehern sowie Organen der öffentlichen Sicherheit auszuhändigen."

28. Dem § 49 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Für die Ausstellung der Jagdkarten sind folgende Formulare zu verwenden

- a) Jahresjagdkarte in grauer Farbe nach dem Muster der Anlage 1;
- b) ermäßigte Jahresjagdkarte in grüner Farbe nach dem Muster der Anlage 2;
- c) Jagdgastkarten in roter Farbe nach dem Muster der Anlage 3."

29. Die §§ 50 bis 54 samt Überschriften haben zu lauten:

"Ausstellung von Jahresjagdkarten und
ermäßigten Jahresjagdkarten

§ 50. (1) Personen, welche den Nachweis der jagdlichen Eignung (Abs. 3 und 4) sowie einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 3 und 5) erbringen und bei denen keine Verweigerungsgründe (§ 53) vorliegen, ist auf Antrag vom Magistrat eine Jahresjagdkarte auszustellen.

(2) Jahresjagdkarten gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung nur für das jeweilige Jagdjahr (§ 11 Abs. 2).

(3) Der Nachweis der jagdlichen Eignung und einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes zu erbringen. Diese ist auszustellen, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte entweder innerhalb der letzten zwölf Jahre die Jagdprüfung gemäß § 52 erfolgreich abgelegt oder innerhalb desselben Zeitraumes eine Jagdkarte des Landes Wien besessen hat oder einen der im Abs. 4 genannten Nachweise zu erbringen vermag und die Voraussetzung nach Abs. 5 erfüllt.

(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn

- a) der Bewerber die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder die für die jagdliche Ausbildung vorgesehenen Prüfungen an der Universität für Bodenkultur in Wien oder an einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) oder an der Forstfachschule abgelegt hat,
- b) der Bewerber innerhalb der letzten zwölf Jahre vor der Antragstellung eine der im Abs. 3 genannten mindestens gleichwertige Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung in einem anderen Bundesland abgelegt hat,
- c) wenn der Bewerber, ohne die Voraussetzung nach lit.b zu erfüllen, während der letzten zwölf Jahre wenigstens durch sechs Jahre gültige Jahresjagdkarten anderer Bundesländer besessen hat,
- d) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, eine gültige ausländische Jagdkarte oder eine Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, vorlegen.

(5) Eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung ist gegeben, wenn der Bewerber um eine Jahresjagdkarte entweder den Mitgliedsbeitrag des Wiener Landesjagdverbandes für das laufende Jagd Jahr erlegt hat oder den Bestand einer entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung durch Besitz einer Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes nachweist.

(6) Gemeindejagdverwaltern (§ 37), Jagdaufsehern (§ 62) - soferne sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind (§ 48) - öffentlich Bediensteten des forsttechnischen Dienstes sowie Lehrern und Schülern forstwirtschaftlicher Schulen ist über Ansuchen eine Jahresjagdkarte mit ermäßigerter Verwaltungsabgabe (ermäßigte Jahresjagdkarte) auszustellen.

Jagdgastkarten

§ 51. (1) Der Jagdausübungsberechtigte darf Jagdgastkarten ausfolgen

- a) an Personen, die eine in einem anderen Bundesland gültige Jahresjagdkarte besitzen, oder
- b) an Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdkarte oder einer Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, sind und den Abschluß einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen.

(2) Jagdgastkarten gelten für die Dauer von zwei Wochen ab Ausfolgung und nur für das darauf bezeichnete Jagdgebiet.

(3) Auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten sind diesem vom Magistrat Jagdgastkarten auszufolgen, die auf seinen Namen zu lauten haben. Der Name und der ordentliche Wohnsitz des Jagdgastes sowie der Tag der Ausfolgung der Jagdgastkarte an den Jagdgast sind in dieser vom Jagdausübungsberechtigten einzutragen. Der Jagdgast hat seine eigenhändige Unterschrift beizufügen. Nicht vollständig ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl lösen. Er hat dem Magistrat innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Jagdjahres ein Verzeichnis über die von ihm im abgelaufenen Jagd Jahr ausgegebenen Jagdgastkarten vorzulegen, aus dem Name und Wohnsitz der Jagdgäste ersichtlich sind.

(5) Der Magistrat hat die Ausfolgung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren zu verweigern oder bereits ausgestellte Jagdgastkarten einzuziehen, wenn der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der Bestimmungen über die Jagdgastkarten rechtskräftig bestraft worden ist.

(6) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung.

Jagdprüfung

§ 52. (1) Die Jagdprüfung ist vor einer vom Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes auf fünf Jahre bestellten Prüfungskommission abzulegen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, über welche der Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes entscheidet, ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Prüfungswerber, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem darauffolgenden theoretischen Teil, der in mündlicher Form abzulegen ist. Sie ist nicht öffentlich.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, daß er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und ein Mindestmaß an Schießfertigkeit besitzt.

(5) Der theoretische Teil der Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn der Prüfungswerber den praktischen Teil bestanden

hat. Der Prüfungswerber hat die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen theoretischen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

- a) Die für die Ausübung der Jagd maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes;
- b) Waffen- und Schießwesen;
- c) Erkennungsmerkmale und Lebensweise der wichtigsten heimischen Wildarten;
- d) Jagdbetrieb, Wildhege und Verhütung von Wildschäden;
- e) wichtige Jagdfachausdrücke und Jagdgebräuche;
- f) Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung;
- g) Behandlung des erlegten Wildes;
- h) Beherrschung der wichtigsten zum Zwecke der Ersten Hilfeleistung bei Jagdunfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

(6) Das Prüfungsergebnis hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu lauten. Es ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschuß ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt jene Ansicht als zum Beschuß erhoben, der der Vorsitzende beitritt.

(7) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach zwei Monaten zulässig. Hat der Prüfungswerber lediglich im theoretischen Teil der Prüfung nicht entsprochen, so hat er nur diesen Teil zu wiederholen, wobei die neuerliche Prüfung jedoch den gesamten im Abs. 5 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen hat.

(8) Allen Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes festzusetzen ist. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Landesregierung, welche zu erteilen ist, wenn gegen die Angemessenheit der Entschädigung keine Bedenken bestehen.

(9) Jeder Prüfungswerber hat bis zu Beginn der Prüfung nachzuweisen, daß er den ihm vom Vorstand des Wiener Landesjagdverbandes vorzuschreibenden Kostenbeitrag, der auch die gemäß Abs. 8 zu leistenden Entschädigungen zu enthalten hat, bereits entrichtet hat.

(10) Die näheren Vorschriften über Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie über deren Gang und die zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

Verweigerung der Jagdkarte

§ 53. (1) Die Ausstellung einer Jahresjagdkarte ist zu verweigern

- a) Unmündigen, Entmündigten und Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Jugendlichen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen oder keine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmebewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition besitzen;
- c) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
- d) Personen, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben unter oder bei Verwendung von Schußwaffen, Munition oder anderen Explosivstoffen oder wegen des Vergehens des Eingriffes oder des schweren Eingriffes in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht oder eines mit Bereicherungsvorsatz begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;

- e) Personen, welche wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer Tierschutzbestimmung, wenn durch diese Übertretung gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen wurde oder die Tat sonst in verabscheungswürdiger Weise begangen wurde, oder wegen wiederholter Verletzung des Waffengesetzes oder einer Naturschutzbestimmung bestraft worden sind, auf die Dauer von drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;
- f) Personen, denen durch ein rechtskräftiges Straferkenntnis die Fähigkeit zum Erwerb einer Jagdkarte abgesprochen wurde, für die darin ausgesprochene Dauer;
- g) Personen, denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde;
- h) Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bieten;
- i) Personen, die nach Maßgabe der Satzung des Wiener Landesjagdverbandes aus diesem ausgeschlossen wurden, für die Dauer des Ausschlusses;
- j) Personen, denen mangels Verlässlichkeit in einem anderen Bundesland eine Jahresjagdkarte entzogen oder verweigert wurde.

(2) Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 lit.d sind nicht zu berücksichtigen, wenn

- a) lediglich eine Ermahnung nach § 12 Abs. 2 des Jugendrichtergesetzes 1961 erteilt wurde oder der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstrafat zu verhängenden Strafe vorläufig aufgeschoben wurde (§ 13 JGG 1961), solange die Strafe nicht rechtskräftig ausgesprochen worden ist;
- b) nur auf eine Geldstrafe erkannt oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten verhängt wurde, wenn diese gemäß §§ 43 und 44 StGB bedingt nachgesehen wurden, solange die bedingte Strafnachsicht nicht rechtskräftig widerrufen worden ist.

Entzug der Jahresjagdkarte

§ 54. Wenn bei dem Inhaber einer Jahresjagdkarte ein Ausschließungsgrund nach § 53 eintritt, so hat der Magistrat die Jahresjagdkarte zu entziehen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungsabgabe besteht nicht."

30. § 56 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Vertretung der Interessen der Jagd in Wien ist der Wiener Landesjagdverband berufen. Er besteht aus der Gesamtheit der Besitzer von Jahresjagdkarten. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Wien."

31. Im § 57 Abs. 1 sind die Worte "Landes- oder Revierjagdkarte" durch "Jahresjagdkarte" zu ersetzen.

32. § 58 Abs. 1 lit.b und f haben zu lauten:

"b) Jägerprüfungen, insbesondere Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern, abzuhalten, Zeugnisse über diese Prüfungen auszustellen und die Höhe der Entschädigungen festzusetzen (§ 52 Abs. 8);"

"f) eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 6) gegen Personen- und Sachschäden für seine Mitglieder abzuschließen;"

33. Im § 58 Abs. 1 lit.g hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende lit.h ist anzufügen:

"h) Trophäenschauen (§ 75 a) abzuhalten."

34. Im § 58 Abs. 2 sind nach den Worten "Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen jeglicher Art," die Worte "Führung einer Jägerschule," einzufügen.

35. § 60 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgesetzt."

36. § 61 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Landesjägermeister), zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern."

37. Im § 61 Abs. 4 ist die Wortfolge "des Amtes der Wiener Landesregierung" durch "der Landesregierung" zu ersetzen.

38. § 61 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Wiener Landesjagdverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung insbesondere Entscheidungen seiner Organe aufheben, wenn Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder der Satzung verletzt werden. Des Weiteren steht ihr das Recht zu, zu allen Sitzungen und Versammlungen des Wiener Landesjagdverbandes Vertreter zu entsenden. Das Amt der Wiener Landesregierung ist von deren Abhaltung rechtzeitig schriftlich zu verständigen."

39. Der III. Abschnitt samt Überschrift hat zu lauten:

"III. Jagdaufsicht

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 62. (1) Die Jagdausübungsberechtigten (§ 48) haben für einen regelmäßigen und ausreichenden Jagdschutz zu sorgen.

(2) Der Jagdschutz umfaßt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen sowie den Schutz des Wildes vor Raubwild und Raubzeug sowie vor Wilderern.

(3) Der Jagdschutz ist von Jagdaufsehern (§ 63) auszuüben.

Bestellung von Jagdaufsehern

§ 63. (1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, zur Erreichung der im § 62 genannten Ziele Jagdaufseher in entsprechender Anzahl, mindestens jedoch einen für jedes Jagdgebiet zu bestellen.

(2) Für jedes Jagdgebiet, das überwiegend aus Waldflächen besteht und eine Größe von 1.000 ha überschreitet sowie für jedes Jagdgebiet, das ohne Rücksicht auf die Kulturart der bejagdbaren Flächen eine Größe von 2.000 ha überschreitet, ist wenigstens ein Jagdaufseher zu bestellen, der die Aufgaben des Jagdschutzes hauptberuflich oder neben jenen des Forstschutzes versieht (Berufsjäger).

(3) Der Magistrat hat über Ansuchen des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen von den Verpflichtungen des Abs. 2 zuzulassen, wenn dieser nachweist, daß eine regelmäßige Beaufsichtigung und ein ausreichender Schutz der Jagd auch durch nebenberuflich tätige Jagdaufseher gewährleistet ist.

(4) Wenn keine Bedenken bestehen, können Jagdausübungsberechtigte, soferne sie die Erfordernisse nach § 64 erfüllen, gleichfalls als Jagdaufseher bestätigt und angelobt werden. Eine Anrechnung auf die in den Abs. 1 und 2 genannte Mindestanzahl von Jagdaufsehern kann jedoch nur erfolgen, wenn der Jagdausübungsberechtigte Gewähr dafür bietet, daß er den Jagdschutz regelmäßig und ausreichend ausüben wird.

(5) Wenn der Jagdausübungsberechtigte trotz wiederholter behördlicher Aufforderung keine Vorsorge für einen ausreichenden Jagdschutz trifft, hat der Magistrat auf dessen Rechnung geeignete Personen (§ 64) zu Jagdaufsehern zu bestellen. Diese Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Jagdausübungsberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(6) Die Abberufung eines Jagdaufsehers, zu dessen Bestellung der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet ist, darf nur bei gleichzeitiger Bestellung eines neuen Jagdaufsehers erfolgen.

Voraussetzungen für die Bestellung
als Jagdaufseher

§ 64. (1) Als Jagdaufseher darf nur eine eigenberechtigte Person bestellt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und über die hiefür erforderliche Verlässlichkeit verfügt,
- c) eine gültige Jahresjagdkarte besitzt (§ 50),
- d) die Jagdaufseherprüfung (§ 66) mit Erfolg abgelegt hat und
- e) ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in einer an Wien grenzenden Gemeinde hat.

(2) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 lit.d sind Forstwirte und Förster ausgenommen.

Bestätigung und Angelobung
der Jagdaufseher

§ 65. (1) Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Magistrat. Sie erfolgt über Antrag des Jagdausübungsberechtigten und darf nur

versagt werden, wenn eine der im § 64 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist oder wenn anstelle des im § 63 Abs. 2 vorgesehenen hauptberuflichen ein nebenberuflicher Jagdaufseher bestellt werden soll.

(2) Die Bestätigung erlischt mit der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, mit der gemäß § 27 Abs. 1 StGB bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden ist. Im übrigen ist sie zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte, oder wenn das Jagdschutzorgan wiederholt die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt.

(3) Anträge auf Bestätigung von Jagdaufsehern haben Name, Beruf und Anschrift der zu bestellenden Person, das Gebiet, in dem der Jagdschutz ausgeübt werden soll, und die Art der Ausübung des Jagdschutzes (§ 64 Abs. 2) zu enthalten.

(4) Nach Bestätigung ist der Jagdaufseher vom Magistrat auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeleben. Nach der Angelobung ist ihm vom Magistrat ein Dienstausweis, aus dem seine Identität, sein Aufsichtsbereich und seine Eigenschaft als Jagdaufseher hervorgehen, auszustellen sowie ein Dienstabzeichen, welches das Wappen der Stadt Wien und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten hat, auszufolgen.

(5) Jagdaufseher sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktion das Dienstabzeichen an der linken Brustseite sichtbar zu tragen und ihren Dienstausweis mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen - bei Gefahr im Verzuge erst nach deren Beseitigung - vorzuweisen.

(6) Die näheren Vorschriften über den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und den Inhalt des Gelöbnisses (Abs. 4) werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(7) Der Magistrat hat über alle von ihm bestätigten Jagdaufseher Vormerkungen zu führen, die den Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten und den Wohnort des Jagdaufsehers sowie die Nummer des ausgefolgten Dienstabzeichens und den Dienstbereich zu enthalten haben.

(8) Bei Erlöschen der Funktion eines Jagdaufsehers (Abberufung durch den Jagdausübungsberechtigten, Erlöschen oder Widerruf der Bestätigung) hat der Jagdaufseher den Dienstausweis und das Dienstabzeichen dem Magistrat unverzüglich zurückzustellen.

Jagdaufseherprüfung

§ 66. (1) Die Jagdaufseherprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung dieser beiden Mitglieder sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Zur Ablegung der Jagdaufseherprüfung sind nur solche Prüfungswerber zugelassen, welche

- a) die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 lit.a bis c und e erfüllen und
- b) durch eine Bescheinigung des Jagdbezirksbeirates eine mindestens dreijährige praktische Betätigung im Jagdbetrieb nachweisen.

Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung entscheidet der Magistrat.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und ist nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen oder die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber 90 Minuten zur Verfügung stehen.

(4) Der Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung hat zu umfassen:

- a) Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften sowie der grundlegenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Tierschutzgesetzes, des Forstgesetzes 1975 und der landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz,
- b) Kenntnis der jagdbaren sowie der durch die Bestimmungen der Naturschutzgesetzgebung geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihrer Lebensweise, der Wildhege, der weidgerechten Jagdarten, der Behandlung des erlegten Wildes, der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung, des Jagdbetriebes, der Reviereinrichtungen sowie der wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebräuche,
- c) Kenntnis der gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition, deren Behandlung, Handhabung und Wirkung,
- d) Kenntnis der wichtigsten zum Zwecke der Ersten Hilfeleistung bei Jagdunfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseher bestellt waren, haben lediglich die Kenntnis der unter lit.a angeführten Vorschriften nachzuweisen.

(5) Das Prüfungsergebnis hat auf "geeignet" oder "nicht geeignet" zu lauten. Es ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung des Prüfungswerbers feststellenden Beschuß ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten zulässig. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(7) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden geprüften Prüfungswerber eine angemessene Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Mühevolltung der Prüfer von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen ist.

(8) Jeder Prüfungswerber hat bis zu Beginn der Prüfung nachzuweisen, daß er den ihm vom Magistrat vorgeschriebenen Kostenbeitrag für die gemäß Abs. 7 zu leistenden Entschädigungen bereits entrichtet hat.

(9) Die näheren Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung sowie über deren Gang und über die zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

Stellung der Jagdaufseher

§ 67. Jagdaufseher genießen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes in ihrem Aufsichtsgebiet, in den Fällen des § 68 Abs. 3 auch außerhalb desselben, das Dienstabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 Z 4 StGB).

Befugnisse der Jagdaufseher;

Waffengebrauch

§ 68. (1) Die Jagdaufseher sind in Ausübung ihrer Funktion berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, einen

Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen sowie ihre Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen.

(2) Den Jagdaufsehern kommen in Ausübung ihrer Funktion in ihrem Aufsichtsgebiet die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den §§ 35 und 37a VStG 1950 eingeräumten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen hinsichtlich jener Personen zu, die von ihnen bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden. Bezuglich der übrigen Vorgangsweise findet § 36 VStG 1950 Anwendung.

(3) Wenn eine Person, welche nach Abs. 2 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch Flucht entzieht, ist der Jagdaufseher berechtigt, sie auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Gebiet des Landes Wien, festzunehmen.

(4) Bei auf frischer Tat betretenen Personen können vom Jagdaufseher die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen beschlagnahmt werden.

(5) Auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat ist der Jagdaufseher berechtigt, bei Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in seinem Aufsichtsgebiet verübt zu haben, jene Sachen zu beschlagnahmen, die allen Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, soferne die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

(6) Beschlagnehmte Sachen sind unverzüglich der hiefür zuständigen Behörde zu übergeben oder zurückzustellen, wenn der Grund zur Beschlagnahme schon vor ihrer Übergabe entfallen ist.

(7) Die Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist."

40. § 70 Abs. 1 samt Überschrift zu § 70 hat zu lauten:

"Änderungen der Schonzeit;
Ausnahme von Schonvorschriften

§ 70. (1) Bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen und dergleichen verursacht werden, kann durch Verordnung der Landesregierung für das gesamte Gebiet des Landes Wien, für einzelne Jagdbezirke oder für einzelne Jagdgebiete die Schonzeit verlängert oder auch die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen eingestellt werden."

41. Im § 70 Abs. 2 ist die Wortfolge "Das Amt der Wiener Landesregierung" durch "Die Wiener Landesregierung" zu ersetzen.

42. Nach § 73 ist folgender § 73 a samt Überschrift einzufügen:

"Haltung von Greifvögeln

§ 73 a. (1) Greifvögel dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates erworben, gehalten und weitergegeben werden.

(2) Greifvögel sind die Vertreter der Ordnung Falconiformes (Tagraubvögel) und der Ordnung Strigiformes (Nachtraubvögel).

(3) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind Vögel ausgenommen, die sich am 1. Jänner 1983 bereits im Gewahrsam ihres Halters befunden haben oder von solchen Tieren nachweislich abstammen. Vögel, welche verletzt aufgefunden wurden und bis zu ihrer Wiederherstellung betreut und versorgt werden, unterliegen während dieser Zeit ebenfalls nicht der Bewilligungspflicht nach Abs. 1.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Erwerb, die Haltung oder die Weitergabe der Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt,
- b) es sich um Uhus (*Bubo bubo*) handelt, welche zur Ausübung der Lockjagd verwendet werden, oder
- c) Vögel, welche bisher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gehalten wurden, nach Wien eingebbracht werden und der Erwerb (die Aneignung) am Herkunftsort den dortigen jagd- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entsprochen hat.

Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes dieser Vogelarten und der Erreichung des mit der Haltung angestrebten Zweckes zu erteilen.

(5) Die Halter der im Abs. 3 genannten Greifvögel sind verpflichtet, bis zum 1. April 1983 oder unverzüglich nach dem Schlüpfen oder 14 Tage nach Auffindung des verletzten Vogels Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft oder Ort der Auffindung desselben dem Magistrat anzuzeigen. Die Anzeige hat außerdem den Zweck der Haltung oder die weiteren Absichten mit dem Vogel nach dessen Wiederherstellung anzugeben. Jede Weitergabe eines Vogels im Sinne des Abs. 3 erster Satz, jedes Entweichen eines in Gefangenschaft gehaltenen Greifvogels sowie jede Änderung des Haltungszweckes sind binnen zwei Wochen gleichfalls dem Magistrat anzuzeigen.

(6) In Gefangenschaft gehaltene Greifvögel sind innerhalb von vier Wochen nach Erteilung einer Bewilligung (Abs. 4) oder nach Erstattung der Anzeige (Abs. 5) durch die Behörde zu kennzeichnen. Vorschriften über die Art und Weise der Kennzeichnung werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(7) Die Haltung sowie der Erwerb von Greifvögeln (Abs. 2) durch Zirkusse und den Tiergarten Schönbrunn unterliegen nicht den Abs. 1 bis 6.

(8) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln dürfen nicht beschädigt oder verändert, die darin horstenden Vögel nicht beunruhigt werden; ausgenommen hievon sind unerlässliche forstwirtschaftliche Maßnahmen."

43. In der Überschrift zu § 75 haben der Beistrich und das Wort "Wirtschaftsplan" zu entfallen.

44. Im § 75 Abs. 2 sind die Worte "bis zum nächsten 31. März" durch die Worte "im laufenden Jagdjahr" zu ersetzen.

45. § 75 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Abschußplan ist vom Magistrat nach Anhörung des zuständigen Jagdbezirksbeirates nach Maßgabe der jagdwirtschaftlichen Erfordernisse und der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern."

46. § 75 Abs. 6 hat zu entfallen.

47. Nach § 75 ist folgender § 75 a samt Überschrift einzufügen:

"Trophäenschau

§ 75 a. (1) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Trophäe und bei Geweihrägern außerdem den linken Unterkieferast des Schalenwildes bei einer öffentlichen Trophäenschau vorzulegen. Über Anordnung des Vorstandes des Wiener Landesjagdverbandes sind die Jagdausübungsberechtigten außerdem verpflichtet, auch die linken Unterkiefer von weiblichem Schalenwild, welches der Abschußplanung unterliegt, sowie von Kälbern, Kitzen und Lämmern auszustellen.

(2) Die Trophäenschau ist bis längstens 31. März jeden Jahres vom Wiener Landesjagdverband zu veranstalten. Dieser hat die Jagdausübungsberechtigten von Ort und Zeit der Veranstaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Wiener Landesjagdverband hat durch von ihm zu bestellende und hiezu fachlich befähigte Personen anhand der vorgelegten Trophäen und Unterkiefer (Abs. 1) die Einhaltung des Abschußplanes der Zahl und der Art nach zu überprüfen und die Trophäen sowie die Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen, ohne die Trophäen zu entwerten. Das Ergebnis der Überprüfung der Einhaltung des Abschußplanes ist dem Magistrat vom Wiener Landesjagdverband mitzuteilen."

48. Dem § 76 sind folgende Abs. 4 bis 6 anzufügen:

"(4) Anlässlich der Durchführung eines Zwangsabschusses in Form einer Treibjagd auf Grundstücken, auf denen sonst die Jagd ruht (§ 9), kann vom Magistrat eine Sperre eines Jagdgebietes oder von Teilen eines solchen im örtlich und zeitlich unbedingt notwendigen Ausmaß verfügt werden, wenn dies die besonderen Umstände, insbesondere Sicherheitsgründe, verlangen.

(5) Eine Sperre nach Abs. 4 bewirkt, daß mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet nicht betreten dürfen.

(6) Das gesperrte Gebiet ist vom Jagdausübungsberechtigten mittels geeigneter Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und Jägersteige oder sonstige Zugänge in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen."

49. § 78 samt Überschrift hat zu entfallen.

50. § 79 samt Überschrift hat zu lauten:

"Abschußliste

§ 79. Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die in einem Jagd Jahr durchgeföhrten Abschüsse in einer Abschußliste einzutragen. Die Abschußliste ist in dreifacher Form zu führen und jeweils bis 31. Jänner des Folgejahres dem Magistrat vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Führung und Auswertung der Abschußlisten sowie die hiebei zu verwendenden Vordrucke werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen."

51. § 80 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Eigentümer (Pächter) von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und deren Beauftragte können dort zum Schutze des Hausgeflügels Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel fangen und ohne Anwendung von Schußwaffen töten."

52. Im § 80 Abs. 3 ist die Zitierung "§ 99 Abs. 3" durch "§ 99 Abs. 4" zu ersetzen.

53. § 86 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Im Zeitraum vom 1. März jeden Jahres bis nach dem Ende der Ernte darf - außer bei ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers (Pächters) - auf bebauten Feldern weder gejagt oder getrieben noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden."

54. Im § 86 Abs. 5 ist die Wortfolge "des Amtes der Wiener Landesregierung" durch "der Landesregierung" zu ersetzen.

55. § 87 Abs. 3 hat zu entfallen. Der Abs. 4 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

56. § 88 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Schalenwild darf nur mit der Kugel erlegt werden. Zur Erlegung dieses Wildes dürfen Faustfeuerwaffen, Randfeuerwaffen und Gewehre, deren Patronenhülsen kürzer als 40 mm sind, nicht verwendet werden."

57. § 88 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Schnellfeuerwaffen, halbautomatische Gewehre, die mit Magazinen zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen versehen werden können, Lufterdruckwaffen, Waffen mit Schalldämpfern, Abschraubstutzen und alle anderen Gewehre, deren ursprüngliche und natürliche Form mit der Absicht verändert ist, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, dürfen zur Jagd nicht verwendet werden."

58. Im § 90 Abs. 5 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

59. Die Überschrift zum V. Abschnitt hat zu lauten:

"V. Vorkehrungen gegen Wildseuchen
und Wildkrankheiten"

60. § 93 hat zu lauten:

"§ 93. Der Jagdausübungsberechtigte und die in seinem Jagdbetrieb verwendeten und zugelassenen Personen sind verpflichtet, vom Ausbruch ansteckender Wildkrankheiten unter dem Wildbestand des Jagdgebietes dem Magistrat unverzüglich Anzeige zu erstatten. Aufgefundene Wildkadaver sowie erlegtes seuchenverdächtiges Wild, welche auf eine bisher im Revier nicht festgestellte Wildseuche schließen lassen, sind zur Untersuchung seuchensicher verpackt an eine öffentliche Untersuchungsanstalt einzusenden und dort untersuchen zu lassen."

61. § 94 samt Überschrift hat zu lauten:

"Bekämpfung von Wildkrankheiten

§ 94. Zur Bekämpfung von Wildkrankheiten kann der Magistrat die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Reviereinrichtungen und der Wildfütterung anordnen."

62. § 95 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdgebiet gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz von Jagd- und Wildschaden nach den zwischen dem Geschädigten und dem Eigenjagdberechtigten oder dem Pächter der Eigenjagd bestehenden Rechtsverhältnissen; dieser Schaden ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die als Abrundung (§ 14) oder Jagdeinschluß (§ 15) dem Eigenjagdgebiet angeschlossen werden. In diesem Fall treffen

den Eigenjagdberechtigten oder den Pächter der Eigenjagd die gleichen Verpflichtungen wie den Pächter einer Gemeindejagd; außerdem stehen ihm dessen Rechte nach dem VI. Abschnitt zu."

63. § 95 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5. Als neuer Abs. 4 ist einzufügen:

"(4) Trifft die Verpflichtung zum Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens nach den Abs. 1 bis 3 eine Personenmehrheit, so haften alle Betroffenen hiefür zur ungeteilten Hand."

64. § 98 hat zu entfallen.

65. Im § 99 Abs. 1 ist das Wort "Grundeigentümer" durch "Geschädigte" zu ersetzen.

66. Im § 99 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnungen 4 und 5. Die Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Als Vorkehrungen im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz sind sowohl das Einfrieden des Grundstückes mit einem hasensicheren, mindestens 80 cm hohen Zaun bei einjährigen, einem mindestens 120 cm hohen Zaun bei mehrjährigen Pflanzen, als auch das Umkleiden der Bäume mit Baumkörben, Stroh, Schilf und dergleichen oder bei Baumformen, bei denen auch das Astwerk durch das Wild gefährdet ist, die Umfriedung des ganzen Baumes in der vorstehend genannten Mindesthöhe anzusehen. Eine Verpflichtung zum Ausschaufeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hoher Schneelage besteht nicht, doch hat der Bewirtschafter des Grundstückes den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher bei bedrohlichem Anwachsen der Schneehöhe auf diesen Umstand rechtzeitig aufmerksam zu machen.

(3) Die zur Verhinderung des Eindringens von Wild auf Grundstücke getroffenen Vorkehrungen dürfen nicht so beschaffen sein, daß sich das Wild darin fangen kann oder bei Hochwasser dadurch gefährdet wird."

67. Die §§ 102 bis 105 samt Überschriften haben zu lauten:

"Schiedskommission

§ 102. (1) Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet, soferne kein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten (Verpflichteten gemäß § 95) erzielt wird, eine für jeden Jagdbezirk zu bestellende Schiedskommission, im folgenden Kommission genannt.

(2) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Bestellung der Kommissionsmitglieder

§ 103. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommissionen (§ 102) werden vom Magistrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Bestellung des einen Mitgliedes und des zugehörigen ersten und zweiten Ersatzmitgliedes hat auf Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes, jene des anderen Mitgliedes und des zugehörigen ersten und zweiten Ersatzmitgliedes auf Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer zu erfolgen. Hinsichtlich der Bestellung des Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreters ist dem Wiener Landesjagdverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zu Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) dürfen nur verlässliche Personen, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd vertraut sind, bestellt werden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben und sind vom Magistrat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzugeschoren. Der Magistrat hat den Namen und den Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen in geeigneter Weise zu verlautbaren.

Enthebung der Kommissionsmitglieder

§ 104. (1) Wenn die Mitglieder der Kommission ihren Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise nachkommen, hat sie der Magistrat ihres Amtes zu entheben; gleiches gilt, wenn sie um ihre Enthebung ansuchen.

(2) Im Falle der Enthebung von Kommissionsmitgliedern sowie bei Erledigung eines solchen Amtes hat der Magistrat unverzüglich eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode (§ 103 Abs. 1) vorzunehmen.

Bestellung eines Vertreters des Jagdausübungsberechtigten

§ 105. (1) Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht in Wien befindet, hat binnen vier Wochen nach Erlangung der Jagdausübungsberechtigung (Beginn eines Pachtverhältnisses, Bestellung zum Gemeindejagdverwalter) hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Kommission fallenden Angelegenheiten einen bevollmächtigten Vertreter mit dem Wohnsitz in Wien zu bestellen, der als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 10 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und der §§ 9 und 10 des Zustellgesetzes gilt und dessen Name und Wohnort dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission und dem Jagdbezirksbeirat bekanntzugeben sind.

(2) Unterläßt es der Jagdausübungsberechtigte, innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist einen geeigneten Vertreter bekanntzugeben, so hat der Magistrat über Antrag des Vorsitzenden der zuständigen Kommission einen Vertreter zu bestimmen und ihn dem Jagdausübungsberechtigten, dem Vorsitzenden und dem Jagdbezirksbeirat bekanntzugeben. Dieser Vertreter ist befugt, den Jagdausübungsberechtigten solange rechtswirksam zu vertreten, als dieser nicht einen anderen geeigneten Vertreter bestellt und dem Vorsitzenden der Kommission namhaft gemacht hat."

68. § 106 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Geschädigte hat vor Anrufung der Kommission dem Jagdausübungsberechtigten (dem gemäß § 24 Abs. 3 bestellten Jagdleiter, dem gemäß § 105 bestellten Vertreter) von seinem Anspruch Mitteilung zu machen. Dieser hat sich hierüber binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung zu erklären. Gibt er keine Erklärung ab, oder kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Geschädigte seinen genau zu beziffernden Schadensersatzanspruch beim Vorsitzenden der zuständigen Kommission zu einem Zeitpunkt, zu dem der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, anzumelden. In Fällen, in denen die Wahrnehmung oder Beurteilung des Schadens gefährdet wäre, kann der Geschädigte unbeschadet der Verpflichtung, noch vor einer Verhandlung vor der Kommission eine gütliche Vereinbarung zu suchen, diese schon vor Ablauf der oben erwähnten Frist anrufen."

69. In den §§ 106 Abs. 2 und 113 sind jeweils die Worte "des Schiedsgerichtes" durch "der Kommission", im § 110 Abs. 2 die Worte "vom Schiedsgericht" durch "von der Kommission" zu ersetzen.

70. In den §§ 106 Abs. 2 und 110 Abs. 2 sind die Worte "Obmann" und "Obmann" jeweils durch "Vorsitzenden" zu ersetzen.

71. § 107 samt Überschrift hat zu lauten:

"Ausschreibung der Verhandlung

§ 107. (1) Der Vorsitzende hat binnen zwei Wochen nach Anmeldung des Schadens die Verhandlung (§ 109) unter nachweislicher Verständigung der Parteien (ihrer Vertreter) auszuschreiben.

(2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Das Ausbleiben der Parteien oder ihrer Vertreter hindert die Durchführung der Verhandlung nicht."

72. § 108 samt Überschrift hat zu entfallen.

73. § 109 samt Überschrift hat zu lauten:

"Verhandlung vor der
Kommission

§ 109. (1) Die Verhandlung vor der Kommission hat mit der Vornahme eines Augenscheines auf sämtlichen von einem Jagd- oder Wildschaden betroffenen Grundstücken zu beginnen. Hierbei ist durch eingehende Besichtigung und Begutachtung der geschädigten Kulturen, ferner durch Erhebung aller sonstigen, den Schadenersatzanspruch im Einzelfalle beeinflussenden Tatsachen und Umstände, insbesondere ob der Schaden bei Ausübung der Jagd oder durch Wild einer der im § 97 Abs. 1 angeführten Art verursacht wurde, unter Zuziehung der erforderlichen Zeugen eine ausreichende sachliche Grundlage sowohl für die Beurteilung der Art und des Umfanges des eingetretenen Schadens als

auch für die unter Berücksichtigung des § 101 vorzunehmende Ermittlung der Schadenshöhe zu schaffen.

(2) Der Verhandlung können vom Vorsitzenden, insbesondere über Begehren einer Partei, Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden. Diesen Sachverständigen steht für ihre Tätigkeit ein Anspruch auf jenen Gebührensatz zu, der im Tarif (§ 121) als Vergütung für die Mühewaltung des Vorsitzenden festgesetzt ist.

(3) Nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hat der Vorsitzende der Kommission einen auch die Kosten des Verfahrens einschließenden Vergleich zu versuchen. Mißlingt derselbe, so hat die Kommission zunächst darüber abzusprechen

- a) ob der Schaden tatsächlich bei Ausübung der Jagd und durch Wild einer im § 97 Abs. 1 erwähnten Art erfolgt ist, und
- b) inwiefern Einwendungen des Jagdausübungsberechtigten, daß der Geschädigte gemäß §§ 100 Abs. 2 und 106 Abs. 2 seinen Anspruch auf Schadenersatz verloren habe, begründet sind.

Sodann ist von der Kommission über den Anspruch und in jenen Fällen, in denen das Ausmaß des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 112) zu entscheiden.

(4) Auf Ansuchen einer Partei ist über die Verfahrenskosten auch dann zu erkennen, wenn die Notwendigkeit zur Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist."

74. § 110 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) In jenen Fällen, in denen nach dem Ausspruch der Kommission zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abge-

wartet werden muß, hat der Geschädigte rechtzeitig um die Vornahme einer neuerlichen Verhandlung noch vor Beginn der Ernte anzusuchen. Die §§ 107 und 109 sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden."

75. § 111 samt Überschrift hat zu lauten:

"Entscheidung der Kommission

§ 111. (1) Die Kommission hat ihre Entscheidung im Rahmen der Parteianträge auf Grund des festgestellten Sachverhaltes zu fällen. Als Entscheidung der Kommission gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Vorsitzenden. Hiebei darf jedoch nicht der von dem einen Mitglied ausgesprochene höhere Betrag überschritten und der von dem anderen Mitglied ausgesprochene niedrigere Betrag unterschritten werden.

(2) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten."

76. § 112 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche vor der Kommission erwachsen, einschließlich der Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder der Kommission und der beigezogenen Sachverständigen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:"

77. § 113 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Vorsitzende hat nach Abfassung der Entscheidung alle den Schadensfall betreffenden Geschäftsstücke sowie die Niederschrift beim Magistrat zu hinterlegen."

78. Die §§ 114 bis 117 samt Überschriften haben zu lauten:

"Ausfertigung der Entscheidung

§ 114. (1) Den Parteien sind Ausfertigungen der Entscheidung ohne Rücksicht auf eine allfällige mündliche Verkündung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit der Angabe des Tages der Abfassung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterfertigen.

(2) Der Entscheidung der Kommission ist eine Rechtsmittelbelehrung (§ 115 Abs. 1) beizufügen.

(3) Die Zustellung nach Abs. 1 ist vom Magistrat zu veranlassen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der
Kommission

§ 115. Gegen die Entscheidung der Kommission steht die binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Magistrat einzubringende Berufung an die Oberschiedskommission (§ 116) offen.

Oberschiedskommission

§ 116. Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung und je einem von der Landesregierung über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes und der Wiener Landwirtschaftskammer zu bestellenden weiteren Mitglied; für jedes weitere Mitglied ist außerdem in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen finden § 103 Abs. 3 erster Satz sowie § 104 sinngemäß Anwendung.

Verfahren vor der Oberkommission

§ 117. (1) Für das Verfahren vor der Oberkommission gelten die §§ 111 bis 114 sinngemäß.

(2) Gegen die Entscheidung der Oberkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

79. § 118 samt Überschrift hat zu entfallen.

80. Die §§ 119 und 120 samt Überschriften haben zu lauten:

"Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des
Zustellgesetzes

§ 119. Insoweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verfahren vor der Kommission und vor der Oberkommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes.

Fälligkeit und Vollstreckung

§ 120. (1) Die festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu entrichten.

(2) Entscheidungen der Kommission und der Oberkommission sind ebenso wie vor ihnen abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung."

81. Die Überschrift zum VIII. Abschnitt und die §§ 124 bis 126 samt Überschriften haben zu lauten:

"VIII. Behörden und Jagdbeiräte

Behörde und Aufsichtsbehörde

§ 124. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat zuständig.

(2) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde und zur Erlassung von Verordnungen zuständig.

Jagdbeiräte

§ 125. (1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung und des Magistrates in Angelegenheiten der Jagd sind Jagdbeiräte zu bestellen.

(2) Für jeden Jagdbezirk (§ 126) ist für die Dauer der Jagdperiode vom Magistrat ein aus drei Mitgliedern und aus drei Ersatzmitgliedern bestehender Jagdbezirksbeirat zu bestellen. Zwei seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes und ein Mitglied (Ersatzmitglied) über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer berufen.

(3) Der zur fachlichen Beratung der Landesregierung für die Dauer einer Jagdperiode zu bestellende Landesjagdbeirat besteht aus fünf Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes, zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer von der Landesregierung berufen.

(4) Die Mitglieder der Jagdbeiräte müssen in Jagdangelegenheiten sachverständig sein und mit den Verhältnissen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich vertraut sein. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Jeder Jagdbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Die Jagdbeiräte sind berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, die sie berufen hat, Anträge zu stellen sowie wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen. Den Jagdbezirksbeiräten obliegt insbesondere die Unterstützung des Magistrates bei der Genehmigung der Abschüßpläne sowie bei der Überwachung ihrer Durchführung. Dem Landesjagdbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zur Begutachtung zu übermitteln.

Jagdbezirke

§ 126. (1) Für die Besorgung der nach diesem Gesetz den Jagdbezirksbeiräten zukommenden Aufgaben wird das Gebiet des Landes Wien in fünf Jagdbezirke eingeteilt.

(2) Es umfaßt

1. der Jagdbezirk Wien-Südost den 2., 10. und 11. Gemeindebezirk;
2. der Jagdbezirk Wien-Südwest den 12., 13., 14. und 23. Gemeindebezirk;
3. der Jagdbezirk Wien-Nordwest den 16. bis 19. Gemeindebezirk;
4. der Jagdbezirk Wien-Nordost den 21. Gemeindebezirk;
5. der Jagdbezirk Wien-Ost den 22. Gemeindebezirk."

82. § 127 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Jagdbeiräte treten zu ihren Beratungen auf Einladung der Behörde oder ihres Vorsitzenden zusammen. Den Sitzungen ist ein jagdsachverständiges Organ des Magistrates beizuziehen."

83. § 129 samt Überschrift hat zu lauten:

"Strafen

§ 129. (1) Wer

- a) den §§ 2, 10 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20, 24 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1, 46 Abs. 4 und 5, 47, 49 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 4, 55, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2 und 6, 65 Abs. 8, 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73 a Abs. 1, 5, 6 und 8, 74, 75 Abs. 1 und 4, 75 a Abs. 1, 76 Abs. 5 und 6, 79, 80 Abs. 1 und 3, 81, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 2, 84, 85, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 1 und 2, 88, 89, 90 Abs. 1, 3 bis 5, 91 Abs. 1 und 2, 92 Abs. 1 und 3, 93, 99 Abs. 3 und 123 sowie den auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 73 a Abs. 6, 75 Abs. 5, 75 a Abs. 1, 76 Abs. 4, 77, 79, 86 Abs. 7 und 8, 90 Abs. 2, 92 Abs. 5, 94 und 123 erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt oder,
- b) die in Bescheiden nach §§ 72 und 73 a Abs. 4 enthaltenen Auflagen nicht einhält,

begeht, soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn der Täter schon mehrfach wegen Übertretungen nach diesem Gesetz bestraft worden ist, ist der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(3) Ist der Täter bereits wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz rechtskräftig bestraft worden, kann im Straferkenntnis auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitz einer Jagdkarte auf die Dauer von längstens drei Jahren erkannt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Landesjagdverband in Kenntnis zu setzen."

84. § 130 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bei Übertretungen der §§ 69 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1, 73, 73 a Abs. 1, 74, 75 Abs. 4, 86 Abs. 1, 3 bis 7, 87 Abs. 2, 88 Abs. 2, 89, 90 Abs. 1, 3 bis 5 oder der auf Grund der §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71, 73, 75 Abs. 5, 77, 86 Abs. 7 und 8 oder 90 Abs. 2 erlassenen Verordnungen oder Anordnungen hat der Magistrat auf den Verfall des widerrechtlich gefangenen, vertilgten, erlegten, versendeten oder zum Verkauf angebotenen Wildes (Wildpret) oder von Teilen desselben, wie Trophäen, der widerrechtlich angeeigneten, in Verkehr gebrachten oder versendeten Eier des Federwildes oder der bewilligungslos erworbenen, gehaltenen oder weitergegebenen Greifvögel zu erkennen."

85. Dem § 131 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Gemäß § 130 Abs. 1 für verfallen erklärte Greifvögel sind sogleich in Freiheit zu setzen. Wären sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben, sind sie Tiergärten, Tierschutzvereinen oder Personen, welche im Besitz einer Bewilligung nach § 73 a sind, zu übergeben; wenn dies unmöglich ist, sind sie schmerzlos zu töten."

86. Der bisherige Abschnitt "X. Schluß- und Übergangsbestimmungen" erhält die Abschnittsbezeichnung "XI". Als neuer Abschnitt X samt Überschrift ist einzufügen:

"X. Eigener Wirkungsbereich der
Gemeinde

§ 133 a. Die der Stadt Wien nach den §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 5 und 7, 16 Abs. 2, 22, 24 Abs. 5, 25 Abs. 2, 30, 31 Abs. 2 und 5, 32 Abs. 1, 34, 36 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 1 und 2, 40, 42 Abs. 1 und 2 erster Satz, 44 Abs. 1 lit. b, 95 Abs. 2, 131 Abs. 1 sowie 133 Abs. 1 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde."

Artikel II

Soweit im Art. I dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist, hat im Wiener Jagdgesetz anstelle von "Bezirksverwaltungsbehörde" und "Amt der Wiener Landesregierung" jeweils die Bezeichnung "Magistrat" zu treten.

Artikel III

(1) Die nach den §§ 49 bis 52 des Wiener Jagdgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Landesjagdkarten (ermäßigte Landesjagdkarten) gelten bis zu ihrem Ablauf als Jahresjagdkarten (ermäßigte Jahresjagdkarten) im Sinne der durch Art. I Z 27 bis 29 getroffenen Regelungen. Revier- und Tagesjagdkarten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die nach § 58 Abs. 1 lit.b des Wiener Jagdgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegten Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern sind Jagdprüfungen nach § 52 des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Art. I Z 29 gleichzuhalten.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Jagdaufseher gelten als Jagdaufseher im Sinne des III. Abschnittes des Wiener Jagdgesetzes in der Fassung des Art. I Z 39 dieses Gesetzes. Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefolgten Dienstausweise und Dienstabzeichen bleiben weiter gültig.

(3) Die Jagdbeiräte sind erstmalig für die am 1. Jänner 1984 beginnende Jagdperiode zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt üben die bisherigen Jagdbeiräte ihre Funktion weiter aus.

(4) Die Schiedskommissionen und die Oberschiedskommission sind binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Bis zu diesem Zeitpunkt üben die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht ihre Funktion weiter aus.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der durch Art. I dieses Gesetzes geänderten Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Anlage 1

zu § 49 Abs. 3 lit. a

Material: Karton

Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Seite 5

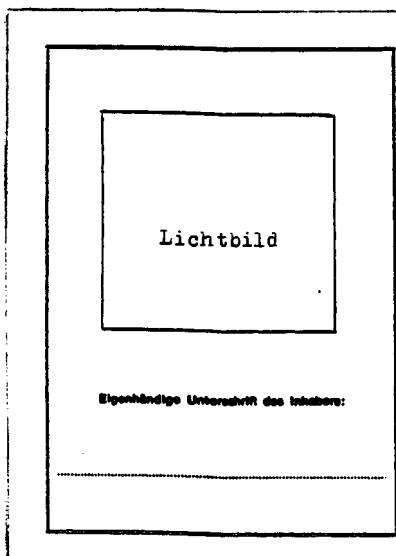
Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/> R.S Unterschrift
Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/> R.S Unterschrift

Seite 6



Seite 1

Seite 2



Seite 3

Nr.	
Jagdkarteninhaber	
Name _____	
Beruf _____	
geboren am _____	
In _____	
wohnhaft in _____	

Seite 4

Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/> R.S Unterschrift
Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/> R.S Unterschrift

Anlage 2

zu § 49 Abs. 3 lit. b

Material: Karton

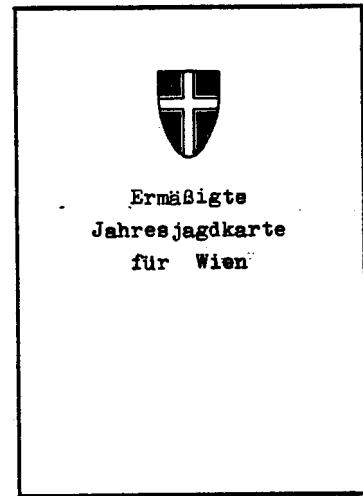
Größe: 225 mm x 105 mm, dreiteilig

Seite 5

Seite 6

Seite 1

Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/>	R. S
Unterschrift	
Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/>	R. S
Unterschrift	



Seite 2

Seite 3

Seite 4

Lichtbild	
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:	

Nr.	
Jagdkarteninhaber	
Name _____	
Beruf _____	
geboren am _____	
In _____	
wohnhaft in _____	

Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/>	R. S
Unterschrift	
Magistrat der Stadt Wien	
.....	
Ausgestellt für das Kalenderjahr 19.....	
Wien, _____	
<input type="checkbox"/>	R. S
Unterschrift	

Anlage 3

zu § 49 Abs. 3 lit. c

Material: Karton

Größe: 150 mm x 105 mm, zweiteilig

Seite 4

Seite 1

	 <p>Jagdgastkarte für ein Wiener Jagdgebiet</p> <p>a) für Personen, die eine in einem anderen Bundesland gültige Jahresjagdkarte besitzen oder</p> <p>b) für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdkarte oder einer Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, sind und den Abschluß einer ausreichenden Jagdhaftpflicht nachweisen</p> <p>(gemäß § 51 Abs. 1 Wiener Jagdgesetz, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. .../....)</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Seite 2

Seite 3

<p>Magistrat der Stadt Wien</p> <p>.....</p> <p>Jagdgebiet: des Jagdausübungsberechtigten</p> <p>..... wohnhaft in</p> <p>..... Gültigkeitsdauer: 2 Wochen ab Ausfolgung an den Jagdgast.</p> <p>Wien</p> <p>R.S. Unterschrift</p>	<p>(Vom Jagdausübungsberechtigten auszufüllen)</p> <p>Name des Jagdgastes:</p> <p>ordentl. Wohnsitz:</p> <p>Tag der Ausfolgung:</p> <p>Der Jagdausübungsberechtigte bestätigt ausdrücklich, daß die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 lit. a/b des Wiener Jagdgesetzes (siehe Seite 1) nachgewiesen wurden.</p> <p>..... Unterschrift d.Jagdausübungsberechtigten</p> <p>..... Unterschrift des Jagdgastes</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zu Beilage Nr. 9/1982

MA 58 - 266/79

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird

Wie in vielen anderen Lebensbereichen, ist auch bei der Ausübung der Jagd eine Fortentwicklung festzustellen, wobei gerade in Wien eine wesentliche Beeinflussung durch die dynamische Entwicklung und Ausdehnung des zusammenhängend verbauten Stadtgebietes festzustellen war. Es erschien daher angebracht, die Bestimmungen des mehr als 30 Jahre alten Wiener Jagdgesetzes zu überprüfen und bei Bedarf heutigen Erfordernissen anzupassen. Diese Prüfung hat gezeigt, daß diverse Bestimmungen zu ändern waren, daß jedoch wesentliche Bereiche des geltenden Wiener Jagdgesetzes auch den derzeitigen Vorstellungen über Jagdausübung und Jagdwirtschaft entsprechen.

Neben der Anpassung an die geänderten sachlichen Erfordernisse wurde im vorliegenden Entwurf auch versucht, eine Reihe von Bestimmungen dem heutigen Stand der Rechts- und Verfassungslehre entsprechend neu zu gestalten. Hier sei insbesonders auf die Verrechtlichung des Prüfungswesens und die Neuregelung der Jagdaufsicht sowie des Entschädigungsverfahrens bei Wildschäden verwiesen. Durch die Verrechtlichung des Prüfungswesens wird nicht zuletzt auch den Intentionen der Vereinbarung der Bundesländer über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit (LGB1. für Wien Nr. 12/1979) entsprochen.

Zu den einzelnen Punkten dieser Novelle ist im übrigen noch folgendes zu bemerken:

Zu Art.I Z 1:

Die Anfügung dieser Bestimmung ist notwendig, da neuerdings Wild zur Fleischproduktion sowie zur Weiterzucht in intensiver Form gehalten wird (Damwild, Muffelwild). Da es sich hiebei um Wild im Sinne des Jagdgesetzes handelt, waren solche Betriebe vom Anwendungsbereich des Jagdgesetzes auszunehmen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur so lange, als kein Jagdbetrieb, insbesondere kein Verkauf von Wildabschüssen stattfindet.

Zu Art.I Z 2 und 3:

Die Erweiterung der Aufzählung ist durch die Wiedereinbürgerung einzelner Wildarten erforderlich geworden. Die Aufnahme der Straßentaube erfolgte, um diese Tierart, die auf landwirtschaftlichen Flächen Schaden anrichtet, ordnungsgemäß bejagen zu können.

Zu Art.I Z 4, 6, 7 und 12:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung muß nunmehr ein Tiergarten über ein solches Flächenausmaß verfügen, das eine geordnete Jagdbewirtschaftung ermöglicht. Die vorgesehene Mindestfläche von 115 ha wurde in Anlehnung an jene für die Feststellung eines eigenen Jagdgebiets gewählt, weil hier die gleichen jagdwirtschaftlichen Überlegungen anzustellen waren. Im Hinblick auf diese Neugestaltung waren die entsprechenden Zitierungen an anderen Stellen des Gesetzes anzupassen.

Zu Art.I Z 5:

Da in Z 13 das Verfahren zur Feststellung der Gemeindejagdgebiete neu und eindeutig geregelt wurde, konnte hier die Einschränkung auf eine reine Begriffsbestimmung erfolgen.

Zu Art.I Z 8:

Lit.f berücksichtigt, daß im Bereich der Stadt Wien immer wieder eine Verzahnung von bejagdbaren und teilweise dicht besiedelten Flächen bestehen wird. Auf Flächen, die an sich für die Jagdwirtschaft geeignet sind, die aber keine ausreichende Sicherheit für eine freie Schußbahn bieten, soll sohin künftig die Jagd ruhen.

Zu Art.I Z 9:

Die Neugestaltung dieser Bestimmung soll es u.a. ermöglichen, das Ruhen der Jagd auch für solche Flächen auszusprechen, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen (Prater, künftige Donauinsel; siehe auch Bemerkung zu Art.I Z 48). Ein solcher Ausspruch wird jedoch eines Antrages des Grundeigentümers bedürfen.

Zu Art.I Z 13:

Zur Vermeidung von Unklarheiten und zur Erleichterung der Vollziehung sollen jene Flächen, die das Jagdgebiet bilden, in einem Plan dargestellt werden. Damit kann künftig auch die Lage jener Flächen, auf denen die Jagd ruht, zweifelsfrei festgestellt werden. Weiters wird es dann auch möglich sein, Änderungen der Jagdgebiete durch fortschreitende Verbauung während einer Jagdperiode leichter festzustellen.

Zu Art.I Z 14 und 22:

Die Streichung der bisherigen §§ 14 Abs. 3 und 33 erfolgt im Zuge der Richtigstellungen bezüglich der zur Vollziehung des Jagdgesetzes berufenen Behörden. Im übrigen siehe Anmerkung zu Art.II.

Zu Art.I Z 15:

Die Abänderung erfolgte zur Anpassung an die Neuregelung der Tiergärten sowie zur besseren Evidenzhaltung der Jagdgebiete.

Zu Art.I Z 19:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß nach einer Ausnahme von der mindestens dreijährigen Jagdausübung durch den Pächter kein Bedarf besteht.

Zu Art.I Z 20:

Die neue Regelung hat zum Ziele, eine kontinuierliche Weiterbewirtschaftung der Jagd bis zum Ende der laufenden Jagdperiode zu gewährleisten.

Zu Art.I Z 21, 24 und 37:

Die Neufassung der §§ 29 Abs. 4 bzw. 36 sowie 61 Abs. 4 wurde erforderlich, um die Vorgangsweise der bestehenden Behördenorganisation anzupassen. Im übrigen siehe auch Anmerkung zu Art.II.

Zu Art.I Z 23:

Die bisher vorgeschriebene Form der Aufteilung des Pachtschillings bringt einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand mit sich (amtswegige Feststellung der Anteile) und hat deswegen auch in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Nunmehr wird es Aufgabe der interessierten Grundeigentümer sein, Unterlagen für die Erstellung des Verteilungsschlüssels beizustellen. Die Festlegung der Zeitspanne in der die Ansprüche anzumelden sind, erleichtert wiederum deren Geltendmachung.

Zu Art.I Z 25:

Die Einführung einer Mindestgröße hat zum Ziel, nur solche Jagdreviere zuzulassen, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ermöglichen.

Zu Art.I Z 27 bis 29:

Die Bestimmungen über die Jagdkarten bzw. den Nachweis der jagdlichen Eignung wurden zur Gänze neu gefaßt und auch Regelungen über die Abhaltung der Jagdprüfung ins Gesetz

aufgenommen. Dies erfolgte mit dem Ziel, diesen Bereich an die bestehende Struktur des Magistrates der Stadt Wien und die Erfordernisse der Jagdausübung in Wien (siehe besonders die Bestimmungen über die Jagdgastkarten) anzupassen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Mindestdeckungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung analog anderen Haftpflichtbestimmungen eingeführt. Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte soll genauso wie jene der jagdlichen Eignung weiterhin vom Wiener Landesjagdverband zwecks Entlastung der Behörde vorgenommen werden.

Was die neu aufgenommenen Regelungen über die Jagdprüfung anlangt, so wird damit dem Erfordernis einer ausreichenden gesetzlichen Determinierung dieser Prüfung entsprochen, was bislang nicht in diesem Maß gegeben war. Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß auch durch den Beitritt des Landes Wien zu der Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung (LGBl. für Wien Nr. 12/1979) entsprechende Anpassungen erforderlich wurden. Die Festlegung des maßgeblichen Inhaltes der Prüfung soll jedenfalls gewährleisten, daß nur entsprechend ausgebildete Jäger die Jagd ausüben dürfen.

Bei den Bestimmungen über die Verweigerung der Jagdkarte wurde eine Anpassung an die neuen strafrechtlichen Vorschriften vorgenommen und auch Rechtsentwicklungen in anderen Bereichen (Waffengesetz) mit einbezogen.

Weiters wurde die Revierjagdkarte mangels Bedarf ersatzlos gestrichen und die Tagesjagdkarte analog zu anderen Landesjagdgesetzen in eine vom Jagdausübungsberechtigten an den Jagdgast auszufolgende Jagdgastkarte umgewandelt.

Zu Art.I Z 32:

Entsprechend der Neuregelung des Prüfungswesens wurden die Aufgaben des Landesjagdverbandes teilweise neu definiert.

Zu Art.I Z 36:

Die Vergrößerung des Vorstandes entspricht einem Wunsch des Wiener Landesjagdverbandes.

Zu Art.I Z 39:

Der III. Abschnitt des Gesetzes, die Jagdaufsicht betreffend, wurde zwar neu gestaltet, doch wurde ein Teil der alten Regelungen übernommen (z.B. Anzahl der zu bestellenden Jagdaufseher etc.) bzw. bloß der geänderten Rechtsentwicklung angepaßt (z.B. Stellung der Jagdaufseher). Gänzlich neu ist hingegen die Einführung einer vor der Behörde abzulegenden Prüfung für Jagdaufseher (§ 66). Diese Vorgangsweise scheint im Gegensatz zur Jägerprüfung, die der Wiener Landesjagdverband im Rahmen seiner Aufgaben abzuhalten hat, angezeigt, weil es sich bei den Jagdaufsehern um Organe der öffentlichen Aufsicht handelt, deren Maßnahmen der Behörde zuzurechnen sind, was einen erhöhten Einfluß auf die für diesen Personenkreis zu verlangenden Kenntnisse etc. erfordert.

Zu Art.I Z 40:

Diese Änderungen waren zur konkreten Anführung der mit der Vollziehung betrauten Behörde sowie im Hinblick auf die Einführung der Jagdbezirke erforderlich. Siehe auch Anmerkung zu Art.I Z 81 und Art.II.

Zu Art.I Z 42:

Die Regelung betreffend die Greifvögel war notwendig geworden, da es in den letzten Jahren Mode wurde, Greifvögel zu halten und abzurichten. Für diese Zwecke wurden immer wieder unbefugt Greifvögel ausgehorstet, ihr natürlicher Bestand gefährdet und nicht zuletzt Eingriffe in das Jagtrecht gesetzt. Da diesem Unwesen sowohl aus der Sicht der Jagdausübenden als auch des Naturschutzes durch eine Überwachung der bekannten Horste bzw. Bestände in der freien Natur nicht begegnet werden kann, wurde der Versuch gemacht, wie schon in einigen anderen Bundesländern, den Verkehr mit Greifvögeln an eine Bewilligung zu binden und die Erteilung einer solchen an äußerst strenge Voraussetzungen zu knüpfen. Sollten gleichartige Bestimmungen

lückenlos in allen österreichischen Bundesländern eingeführt werden, würde auch der Handel mit illegal ausgehorsteten Greifvögeln weitgehend unmöglich werden. Von einer Bewilligungspflicht für die Haltung soll lediglich bei den sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits in Gefangenschaft befindlichen Vögeln sowie bei Zirkussen und beim Tiergarten Schönbrunn Abstand genommen werden. Durch diese Ausnahmebestimmung und die Bewilligungstatbestände nach § 73 a Abs. 4 lit.b und c erscheint außerdem den legitimen Bedürfnissen der Falknerei hinreichend Rechnung getragen.

Eine weitergehende Regelung der Falknerei wurde nicht vorgenommen, da in Übereinstimmung mit dem Wiener Landesjagdverband die Auffassung vertreten wird, daß nach den Wiener Verhältnissen hiefür kein Erfordernis besteht.

Zu Art.I Z 43 und 46:

Auf Grund der praktischen Erfahrungen besteht nach der Vorlage eines Jagdwirtschaftsplans durch den Jagdausübungsberechtigten kein Bedarf.

Zu Art.I Z 44:

Da das der Abschußplanung unterliegende Wild mit einer Ausnahme im Ersten Quartal jedes Jahres ohnedies zu schonen ist, erschien es sinnvoll, das Ende des Jagdjahres als Planende zu wählen.

Zu Art.I Z 47:

Die Bestimmungen über die obligatorische Veranstaltung von Trophäenschauen wurden in das Gesetz neu aufgenommen.

Anlässlich dieser Trophäenschauen soll die ordnungsgemäße Erfüllung der Abschußpläne überprüft werden. Dadurch, daß nicht nur die Trophäen, sondern gegebenenfalls auch die Unterkiefer von weiblichem Schalenwild sowie von Kälbern, Kitzen und Lämmern vorzulegen sein werden, ist es möglich, in allen

Fällen diese Überprüfung vorzunehmen und die Meldung von "Papierabschüssen" zu verhindern. Die Durchführung bzw. Überwachung dieser Veranstaltungen durch den Wiener Landesjagdverband erscheint sinnvoll und entspricht auch den Regelungen anderer Bundesländer.

Zu Art.I Z 48:

Die evidente Problematik der Nähe zwischen dicht verbautem Gebiet und Jagdgebiet im Land Wien sowie der starke Personenverkehr in den der Erholung besonders gewidmeten Gebieten verlangt es, daß anlässlich von Zwangsabschüssen auf Grundstücken, auf denen sonst aus den oben angeführten Gründen die Jagd ruht, eine Sperre des Jagdgebietes verfügt werden kann.

Zu Art.I Z 49:

§ 78 des Jagdgesetzes war entbehrlich, da die Regelungen über die Schonzeit (insbesondere § 70 Abs. 1, neue Fassung) ausreichend sind.

Zu Art.I Z 50:

Im Hinblick auf die Terminverlegung im § 75 Abs. 2 war auch eine entsprechende Anpassung des § 79 vorzunehmen.

Zu Art.I Z 51:

Die Streichung von Habichten und Sperbern aus dieser Bestimmung erfolgt im Sinne des Greifvogelschutzes.

Zu Art.I Z 52:

Die Änderung der Zitierung erfolgt mit Rücksicht auf die Änderung im Art.I Z 66.

Zu Art.I Z 53:

Neben der datumsmäßigen Festsetzung des Beginnes der relevanten Zeitspanne wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß die nunmehr im Weinbau allgemein üblichen Hochkulturen ein Jagen ohne Schaden zulassen und daß durch die Kurzhaltung des Wildes und die damit verbundene Verringerung der Wildschäden eher ein Vorteil für den Weinbau zu erwarten ist.

Zu Art.I Z 55:

Da kein Bedürfnis nach weiteren Beschränkungen der Treibjagd besteht, konnte diese Verordnungsermächtigung entfallen.

Zu Art.I Z 56:

Die Möglichkeit, Rehwild mit Schrotschuß zu erlegen, entfällt künftig, da nach allgemeiner Ansicht kein Bedarf danach besteht.

Zu Art.I Z 57:

Die Einreihung von halbautomatischen Gewehren, deren Magazin zur Aufnahme von mehr als zwei Patronen geeignet ist, unter die verbotenen Waffen, erfolgte aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen und entspricht auch durchaus den z.B. in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Bestimmungen für Jagdwaffen.

Zu Art.I Z 58:

Der Wegfall der Ausnahme vom Verbot der Giftanwendung erfolgte aus Gründen des Umweltschutzes.

Zu Art.I Z 59 bis 61:

Die Neufassung der §§ 93 und 94 erfolgte im Hinblick darauf, daß die Bekämpfung von Wildseuchen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt. Lediglich die schon bisher bestehende Melde- und Untersuchungspflicht bleibt unverändert. Darüber hinaus wurde auch für den Bereich der bloßen Wildkrankheiten die Möglichkeit behördlicher Anordnungen geschaffen.

Zu Art.I Z 62:

Die neue Regelung entspricht in ihren Grundzügen der alten Fassung. Abweichend von dieser wurde für die Geltendmachung des Jagd- und Wildschadens auf Eigenjagdflächen der ordent-

liche Rechtsweg vorgesehen, weil hier der Verpflichtungsgrund aus zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen erfließt und vergleichsweise auch sonstige vom Jagdgesetz abweichende vertragliche Regelungen die Zuständigkeit der Gerichte nach sich ziehen (§ 122).

Zu Art.I Z 67 und 78:

Auch wenn die bisher als "Schiedsgerichte" bzw. "Oberschiedsgericht" bezeichneten Einrichtungen nicht als Gerichte im Sinne des B-VG angesehen werden können (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 15.10.1964, G 17/64), sollte allein schon durch die neue Bezeichnung als "Schiedskommission" (Oberschiedskommission) jeder Anklang an derartige Organe der Vollziehung vermieden und klargestellt werden, daß es sich im gegenständlichen Fall um Sonderverwaltungsbehörden handelt.

Die Schiedskommission als erste Instanz und auch die Oberschiedskommission als Rechtsmittelbehörde werden weiterhin vom Grundsatz der Beiziehung fachkundiger Personen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdwirtschaft getragen. Lediglich durch die Vorsitzführung eines rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung in der Oberschiedskommission wird hievon eine Ausnahme gesetzt, welche jedoch zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erledigung der Fälle geboten erscheint.

Das Erfordernis der Bestellung eines ständigen Vertreters der Jagdausübungsberechtigten (§ 105 neue Fassung) bzw. die Möglichkeit einer amtswegigen Bestellung eines solchen soll die Durchführung von Verfahren vor den Kommissionen erleichtern und entspricht in den Grundzügen bereits der geltenden Rechtslage.

Zu Art.I Z 68, 69 und 70:

Die vorgenommenen Änderungen waren aus Gründen der terminologischen Anpassung bzw. Klarstellung, insbesondere auch hinsichtlich der Verwendung geschlechtsneutraler Funktionsbezeichnungen erforderlich.

Zu Art.I Z 73, 74 und 76:

Die Abänderungen erfolgen zur Anpassung an die durch die Einführung von Schiedskommissionen geschaffenen Rechtslage.

Zu Art.I Z 75:

So wie bisher ist der Entscheidungsspielraum der Kommission durch die Parteianträge begrenzt. Kommt eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so bestimmt der Vorsitzende der Kommission die Höhe der Entschädigung, ist dabei aber durch die Vorschläge der anderen Kommissionsmitglieder in seinem Vorgehen beschränkt.

Zu Art.I Z 77 und 78:

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist die Mitwirkung des Magistrates anlässlich von Verfahren vor einer Schiedskommission bzw. vor der Oberschiedskommission vorgesehen (Aktenhinterlegung, Veranlassung der Zustellung und Einbringungsstelle für Rechtsmittel).

Zu Art.I Z 81:

Im Bereich der mit der Vollziehung des Wiener Jagdgesetzes betrauten Behörden war vorzusehen bzw. klarzustellen, daß im Regelfall der Magistrat als Behörde I. Instanz tätig zu werden hat. In gleicher Weise ist grundsätzlich die Landesregierung mit der Erlassung von Verordnungen und der Ausübung des Aufsichtsrechtes über den Wiener Landesjagdverband betraut.

Was die Struktur der Jagdbeiräte anlangt, wurde von der bezirksweisen Besorgung der Aufgaben abgegangen und der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Teil des Stadtge-

bietetes in fünf Jagdbezirke eingeteilt, da es in den letzten Jahren zunehmend Schwierigkeiten bereitete, für einzelne Gemeindebezirke entsprechende Kandidaten für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Bezirksjagdbeirat zu finden. Da sich die neue Einteilung in Jagdbezirke auch an bereits bestehende Organisationsstrukturen des Wiener Landesjagdverbandes anlehnt, kann in Zukunft ohne Verlust an Effizienz eine leichtere Bewältigung der Aufgaben erwartet werden.

Des weiteren wurde nunmehr die Berufung der Mitglieder der Jagdbeiräte durch die in Frage kommenden Behörden (Magistrat und Landesregierung) vorgesehen und von einer bloßen "Entsendung" durch die Interessenvertretungen Abstand genommen. Außerdem wurde für alle Jagdbeiräte eine Amtszeit in der Dauer einer Jagdperiode vorgesehen.

Zu Art.I Z 83:

Entsprechend dem von der Judikatur aufgestellten Gebot, daß für jedermann erkennbar sein muß, was strafbar ist, war eine Neuregelung der Strafbestimmungen erforderlich. Dabei war auch eine den heutigen Gegebenheiten entsprechende Neufestsetzung der Höchststrafen vorzunehmen.

Zu Art.I Z 86:

Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung Slg. 6549/71 dargelegte Rechtsauffassung sind die Aufgaben der Gemeinde als Verwalterin eines Gemeindejagdrechtes als Vermögensverwaltung im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG anzusehen und werden daher im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches besorgt. Wenn nun das Wiener Jagdgesetz in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes in einigen Fällen ausdrücklich den Magistrat mit Aufgaben in diesem Bereich betraut, so kann dadurch nur dessen funktionelle Zuständigkeit als Organ des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Wien gemeint sein. Da der Magistrat aber auch als Jagdbehörde tätig zu

werden hat, erscheint es durchaus zweckmäßig, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durch Aufzählung der entsprechenden Gesetzesstellen festzulegen und damit die jeweilige funktionelle Zuständigkeit des Magistrates eindeutig zu bezeichnen.

Zu Art. II:

Wie aus verschiedenen Regelungen des Wiener Jagdgesetzes in der alten Fassung hervorgeht, werden das Amt der Wiener Landesregierung als eigene Behörde und die Magistratischen Bezirksamter als Bezirksverwaltungsbehörden angesehen. Aus einigen Bestimmungen könnte außerdem die Ansicht gewonnen werden, daß ein Gemeindebezirk (§ 3 WStV) den örtlichen Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde darstellt.

Durch die neue Regelung wird dieser verfassungsrechtlich bedenkliche Zustand beseitigt und gleichzeitig eine vollständige Angleichung an die organisationsrechtlichen Vorschriften des ersten Teiles der Wiener Stadtverfassung herbeigeführt. Da die vorstehend dargestellten Abweichungen das gesamte Wiener Jagdgesetz durchziehen, erschien eine summarische Änderung der Behördenzuständigkeit die zweckmäßigste Lösung zu sein. Der als Ausnahme von dieser Vorgangsweise aufzufassende Verweis auf andere, durch Artikel I vorgenommene Regelungen im Wiener Jagdgesetz war erforderlich, weil in besonderen Fällen die Landesregierung mit der Vollziehung des Wiener Jagdgesetzes betraut werden soll. Der neuformulierte § 124 des Wiener Jagdgesetzes stellt im übrigen eine Ergänzung zu dieser Regelung dar, um für alle Fälle die zuständige Behörde klar und unmißverständlich anzugeben.

Zu Art. III:

Im Hinblick auf die durch diese Novelle vorgesehenen Abänderungen des Wiener Jagdgesetzes waren die zur Überleitung einzelner Einrichtungen (Jagdprüfung, Jagdbeiräte und Schiedsgerichte) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu Art. IV:

Zur Vermeidung von Übergangsproblemen und zur leichteren Bewältigung der anlässlich des Beginnes der neuen Jagdperiode (1. Jänner 1984) notwendigen Jagdgebietsfeststellungen wird ein Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1983 vorgesehen.